

# Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationstraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint 2mal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Communalbeamten bezüglichen Anzeigens-Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Petitzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnement nehmen an alle Amtlichen Postämtern sowie die Post-Sammlersträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Jahres-Bezüge für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von L. Speltz in Kolmar in Lothringen.

No. 33.

Kolmar i. P., Sonnabend, 29. April 1893.

40. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

### Polizei-Verordnung.

Zur Begegnung der gemeingefährlichen Waldbrände verordnen wir unter Hinweis auf die zu gleichem Zwecke ergangenen Anordnungen im § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1888 auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Bromberg was folgt:

§ 1.

Mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft, wer ohne Erlaubniß des Forstregiments- oder Forstverwalters

- in Forsten während der Zeit vom 1. April bis einschließlich 1. Oktober außerhalb der Chauffeen und der chauffeartig mit Kies ausgebauten, oder beiderseits gegen den Holzbestand durch Gräben abgegrenzten Fahrstraßen raucht,
- in Forsten unbefugt Feuerwerke oder andere explodirende Gegenstände abbrennt, oder ohne zur Ausübung der Jagd befugt zu sein, schießt.

§ 2.

Wer in Forsten ein Schadenfeuer entdeckt, ist, sofern dies ohne erheblichen eigenen Nachtheil geschehen kann, verpflichtet, entweder dasselbe sofort selbst zu löschen oder, wenn er dazu nicht im Stande ist, unverzüglich dem nächst erreichbaren Forst- oder Polizeibeamten, oder der Obrigkeit des nächst erreichbaren Ortes davon Anzeige zu machen.

Zu widerhandlungen werden mit der im § 1 festgesetzten Strafe geahndet.

Bromberg, den 8. Mai 1888.

Königliche Regierung,  
Abtheilung des Innern.  
gez. v. Gruben.

Kolmar i. P., den 29. April 1893.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird bei dem Beginne wärmerer Jahreszeit wiederum in Erinnerung gebracht. Die Herrn Gendarme des Kreises weise ich noch besonders an, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen ihr Augenmerk zu richten und jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungsfall unachlässig zur Anzeige zu bringen.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 24. April 1893.

Den Ortsbehörden, Guts- und Gemeindevorständen, mache ich wiederholt zur Pflicht, alle Fälle, in denen Pferdebesitzer den Ausbruch des Roges oder das Vorhandensein des Rogepodactes absichtlich verheimlichen oder fahrlässiger Weise nicht rechtzeitig anmelden, unachlässig zur Anzeige zu bringen.

Gleichzeitig bringe ich nachstehend die Bestimmungen der §§ 63 und 65 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Erinnerung.

§ 63.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

- wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
- wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem tranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
- im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

- wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.  
Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.
- wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
- wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
- wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;
- wer den Vorschriften im § 43 zuwider die

Kadaver gefallener oder getödteter rohrtranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

- wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Bodenimpfung eines Schafes vornimmt;
- wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Vesiculae, Pferde oder Viehstüde, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtsorgane leiden, zur Begattung zuläßt.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 24. April 1893.

Durch Erlass des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 15. März cr. sind unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs an Stelle des zum Bürgermeisters der Stadt Ritscherwalde gewählten Kreis-Schreibers Oskar Braun der bisherige erste Stellvertreter Gemeinde-Einnehmer August Seydelstorff von hier zum Stabsbeamten für die Stabsamtsbezirke Kolmar i. P. Landbezirk und Bodanin, sowie der bisherige zweite Stellvertreter, Kreis-Ausschuß-Assistent Paul Bloch hier selbst zum ersten und der Lehrer Otto Wobbrod hier zum zweiten Stellvertreter des vorbenannten Stabsbeamten ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Kolmar i. P., den 21. April 1893.

Mit Bezug auf die Bestimmungen der §§ 118, 122 und 123 der Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatz-Reserve rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse werden nachstehend die Namen derjenigen Mannschaften bekannt gemacht, deren Gesuche um Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung der Armee als begründet anerkannt worden sind:

- der Wirth Ernst Hermann Fedder in Bobstolitz,
- der Ackerwirth Jakob Hagt in Sypniewo. Beide werden für den erwähnten Fall hinter den letzten Jahrgang der Landwehr II. Aufgebots zurückgestellt.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 24. April 1893.

Der Eigenthümer Adolph Sprenger zu Lieve ist zum Gemeindevorsteher und der Eigenthümer Hermann Urndt ebendasselbst zum Schöffensstellvertreter der Gemeinde Lieve auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 27. April 1893.

Der am 30. Mai 1892 auf die Dauer von 6 Jahren zum Gemeindevorsteher von Stangenforth gewählte Ackerwirth Albert Marten zu Stangenforth ist von mir bestätigt und am 2. Juli v. Js. für dieses Amt vereidigt worden.

Königlicher Landrath.